

Allgemeine Informationen zur Herstellung eines Kanal-Hausanschlusses

Entwässerungssatzung

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, für deren Benutzung sowie für die Herstellung, Reinigung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg. Bau- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Drainagen

Der Anschluss von Drainagen an die Kanalisation zur Ableitung von Grundwasser, Sicker- oder Schichtenwasser aus dem Grundstück ist untersagt.

Kanal-Hausanschluss

Im öffentlichen Straßenraum ist eine Kanalanschlussleitung mit einem Mindestdurchmesser DN 150 zu verlegen.

Auf dem Grundstück selbst ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht DN 1000 nach DIN 1986 zu errichten.

Rückstau

Das Kanalnetz der Stadt kann satzungsgemäß bis zur Straßenoberkante eingestaut werden. Gegen den Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen entsprechend den Vorgaben der Entwässerungssatzung und der DIN 1986.

Entwässerung der befestigten Freiflächen

Die befestigten Flächen im Außenbereich des Grundstücks sind so zu entwässern, dass kein wilder Abfluss von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke und in den öffentlichen Straßenraum erfolgen kann.

Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einer geeigneten Tiefbau-Fachfirma ausgeführt werden.